

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der GRUNDSCHULE AM RÖMERBAD e.V.“.
- § 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der GRUNDSCHULE AM RÖMERBAD. Er beinhaltet nach Prüfung des Anliegens die Förderung schulischer Belange der GRUNDSCHULE AM RÖMERBAD. Dazu gehören insbesondere
- die naturnahe Umgestaltung des Pausengeländes der GRUNDSCHULE AM RÖMERBAD,
  - die Mithilfe bei der Pflege und Erhaltung der Anlage sowie
  - die Ausgestaltung der Gebäude,
  - die Anschaffung von Arbeits- und Lernmaterialien
  - die Förderung besonderer Schulveranstaltungen und Unterrichtsprojekte.
- § 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den Ersatz von Auslagen beschließt der Vorstand.
- § 1.6 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.
- § 1.7 Der Verein hat seinen Sitz in 61184 Karben, Untergasse 21.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

- § 2.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet mit Ablauf des Jahres 2004.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- § 3.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt.
- § 3.2 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- § 3.3 Fördermitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreite Mitglieder, die den Vereinszweck durch außerordentliche Beiträge fördern.
- § 3.4 Die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Der Vorstand kann diese Entscheidung generell oder im Einzelfall

auf mindestens zwei seiner Mitglieder übertragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Zustellung der Vereinssatzung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person sowie bei Auflösung des Vereins.
- § 4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ausschließlich zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- § 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gründe hierfür können insbesondere sein
- grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins,
  - schädigendes Verhalten gegen den Verein in der Öffentlichkeit,
  - wichtige Gründe in der Person des Mitglieds, insbesondere unehrenhaftes Handeln.
- Darüber hinaus kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- § 4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes.
- § 4.5 Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn es seine außerordentlichen Förderbeiträge einstellt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme und zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung.
- § 5.2 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben Informations- und Vorschlagsrecht. Einzelauskünfte sollen erteilt werden, soweit der hierfür notwendige Aufwand in vertretbarem Rahmen bleibt.
- § 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- § 5.4 Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, hiervon sind Ehren- und Fördermitglieder befreit.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- § 6.1 Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und deren Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands (Beitragsordnung).

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- § 7.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- § 8.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein
- in den durch die Satzung bestimmten Fällen,
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- § 8.2 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreter geleitet.
- § 8.3 Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich und mit der vorgesehenen Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in der GRUNDSCHULE AM RÖMERBAD. Von der vorgesehenen Tagesordnung kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden.
- § 8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe für andere nicht anwesende Mitglieder ist zulässig.
- § 8.5 Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab. Wahlen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe geheim.
- § 8.6 Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattzufinden. Sie kann als Präsenz- oder alternativ als Online-Mitgliederversammlung über digitale Medien abgehalten werden. In der Jahreshauptversammlung ist
- der Jahresabschluss und das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt zu geben und
  - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- § 8.7 Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Rahmen von Online-Mitgliederversammlungen können die Mitglieder ihre Rechte über elektronische Medien ausüben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- § 8.8 Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Satzungsänderung Teil der Tagesordnung, ist in der Einladung besonders auf dieses Erfordernis hinzuweisen.
- § 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 9 Vorstand**

- § 9.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenwart/in. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- § 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bis EUR 250,-- je Einzelfall entscheiden zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich

über die Verwendung der Mittel sowie über Verfügungen über das Vereinsvermögen. Größere Einzelverfügungen müssen mehrheitlich vom Vorstand genehmigt sein. Diese Einschränkung gilt sowohl vereinsintern wie auch gegenüber Dritten und ist entsprechend im Vereinsregister einzutragen. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der/die Kassenwart/in erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Für die Leistung von Zahlungen ist er/sie allein berechtigt.

- § 9.3 Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen sind regelmäßig oder auf besonderen Anlass einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

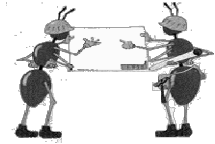
## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- §10.1 Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sollte auf einer solchen Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend sein gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.
- §10.2 Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt **oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**, soll das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Karben, vertreten durch den Magistrat, Rathausplatz 1, 61184 Karben zufallen. Das Vermögen soll zweckgebunden der Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Karben zugeführt werden.

Karben, den 17.12.2020



FREUNDE UND FÖRDERER DER  
GRUNDSCHULE AM RÖMERBAD



---

Freunde und Förderer der GRUNDSCHULE AM RÖMERBAD, Untergasse 21, 61184 Karben Tel.: 06039/2969

## **Beitragsordnung**

Der Verein erhebt Beiträge nach dieser Ordnung.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes volljährige Mitglied 2,00 € je angefangenem Monat.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres fällig. Er wird grundsätzlich unbar erhoben. Die Mitglieder sollen den Beitrag zum Fälligkeitstermin überweisen oder eine Einzugsermächtigung erteilen.

Ehren- und Fördermitglieder zahlen keine Beiträge nach dieser Beitragsordnung.

Fördermitglied kann werden, wer mindestens das Fünffache des jeweils gültigen Jahresbeitrags als Förderbeitrag entrichtet.

**Bankverbindung:**

**Sparkasse Oberhessen**

**IBAN:**

**DE78 5185 0079 0116 0032 95**